Bekanntmachung der Kgl. Regierung v. Westpreussen betr. freiwillige Sammlungen für die russisch-preuss. Belagerungs-Korps vor Danzig. 1813.

Bekanntmachung.

Die Einsaaßen des Unsrer Leitung anvertrauten Regierungs-Departements haben seit dem Ausbruch des Krieges so viele Beweise ihres patriotischen Sinnes und treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland gegeben, so bedeutende Beiträge zur Vermehrung der Streitkräfte und zum allgemeinen Wohl, öffentlich und auch im Stillen geleistet; daß Wir Uns mit vollem Vertrauen an dieselben mit der Aufforderung wenden

durch freiwillige Sammlungen von Naturalien aller Art, das vereinte Rußisch-Preußische Belagerungs-Korps vor Danzig schleunigst zu unterstützen.

So sehr es sich die zur gewöhnlichen Verpflegung dieses Korps angewiesene und verpflichteten Behörden von Westpreußen und Pommern angelegen seyn lassen, die eigentlichen Verpflegungs-Gegenstände herbeizuschaffen; so erschwert doch der Umstand diese Verpflegung sehr, daß diese Verpflegungs-Gegenstände aus sehr entfernten Gegenden herbeigeholt werden müssen, und jetzt durch die Ankunft einer zahlreichen Landwehr eine sehr bedeutende Vermehrung der Consumtion entsteht.

Und doch ist die Einnahme dieses Plazzes nicht nur für den gesammten Staat, dessen Bürger wir sind, sondern für diese Provinz vorzüglich von der größten Wichtigkeit.

Auf! laßt uns also die braven Krieger einer mit uns treuverbündeten Macht, die nun auch für unser Wohl, so wie für das Beste unsres Vaterlandes ihr Blut vergießen und selbst ihr Leben opfern, aus Dankbarkeit; laßt uns die biedern Landwehrmänner von Ost- und Westpreußen, die Haus und Hof, Frau und Kind willig verlassen, um für uns zu fechten und unser künftig Glück zu gründen, aus treuer Bürgerpflicht, freiwillig aus unsern Vorräthen unterstüzzen. Auf! laßt uns die verwundeten Belagerer aus Mitleid und Menschlichkeit stärken und erfrischen. Laßt uns unsere in der Nähe von Danzig befindlichen Mitbürger aus freiem Antriebe und herzlicher Theilnahme von den unvermeidlichen Folgen der Zwangs-Maasregeln bei dem sonst entstehenden Mangel eiligst retten.

An die Mehrzahl der edeldenkenden Westpreußen, zu ihrem Herzen und Verstande hoffen Wir nicht umsonst geredet zu haben; überzeugt, daß das Beispiel womit sie vorangehen, bereitwillige Nachahmung finden werde.

Die Gegenstände der Sammlung sind vorzüglich Weizen, Roggen, Haafer, Gerste, Erbsen, Hirse, Heidekorn, Mehl, Grüzze und Graupe aller Art, Kartoffeln, großes und kleines Schlachtvieh, Spek, Würste, geräuchert und gepökelt Fleisch, Butter, Käse, Bier, Branntwein, Rauchtabak, und für die Kranken und Verwundeten Weineßig und getroknetes Obst; auch Fourage für die Kavallerie: Heu und Stroh.

Jedes Landräthliche Officium, jede Landräthliche Aßistentur, jede Intendantur oder Domainen-Amt, jeder Magistrat, sammlen in ihren Geschäfts-Bezirken und machen diese Aufforderung gleich nach dem Empfang durch Umlauf bekannt. Die Forst-Aemter schließen sich an ihre correspondirenden Domainen-Aemter und Intendanturen an; und am nächsten Sonntage nach Eingang dieser Aufforderung, wird dieselbe in jeder Parochie von dem Prediger wiederholt. Von 8 zu 8 Tagen zeigt jede Behörde auf dem kürzesten Wege Uns an, was sie sammlete, und reicht ohne weitern Bericht eine von derselben bescheinigte Nachweisung der Geber und Beiträge ein, der sie hinzufügt, wie viel in der Woche von jeder Art eingekommen, wenn, wie und wohin die Beiträge abgesandt sind. Behörden, die keine Nachweisung einsenden, werden als unthätige angesehen. An Erfüllung patriotischer und freiwillig übernommener Pflichten wird niemand erinnert werden.

Der Transport vom Orte des Gebers zu seiner vorgesetzten Behörde, ist dessen Sache. Die Haupt-Ablieferung geschieht an die Etappen-Commission zu Dirschau. Um jedoch den Behörden die Transporte von ihrem Aufenthalt an den Haupt-Sammelplatz der gesammten Beiträge nach Dirschau zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß Zwischen-Behörden sich mit Absendung der Sammlung, wozu der Wasser-Transport möglichst zu benutzen ist, befassen werden.

Hienach haben Wir folgende Speditionen der Sammlung dieser Beiträge angeordnet:

A. Zu Lande senden dieselben ab,

1) die Etappen-Commission in Conitz für die Kreise Dt. Crone, Cammin und Conitz (excl. Schwetz) und die darin liegenden adelichen Güter, Königl. Aemter und Städte;

2) die Intendantur Tiegenhoff für ihren Bezirk und Neuteich. Leztere unmittelbar an den Herrn Kriegs-Commissarius Rittmeister v. d. Poll.

B. Zu Wasser,

1) der Oeconomie-Commissarius Knopmuß in Schwetz für dasigen adelichen District und Intendantur auch Stadt;

2) das Königl. Proviant-Amt Graudenz für dasige Intendantur und Stadt;

3) die hiesige Etappen-Commission für den gesammten adelichen Marienwerderschen Kreis, Intendantur Marienwerder incl. Weishoff, Amt Riesenburg und die Städte Marienwerderschen Kreises;

4) das Königl. Proviant-Amt Mewe für die Aemter und Intendanturen Ostrowitt, Pelplin, Neuenburg und Mewe und die Städte Neuenburg und Mewe, so wie für die nächstbelegenen adelichen Dörfer.

Diese vier Speditionen verladen ihre wöchentliche Einnahme,

wenn sich nicht ein besonderer Transport lohnt, in ein wöchentlich von Schwetz herabkommendes Gefäß zur Ersparung der Transport-Kosten; bedeutende Quantitäten werden früher abgesendet und einzeln verladen.

5) Das Königl. Proviant-Amt **Marienburg** spedirt die Beiträge der Intendantur daselbst, des adel. Kreises von Marienburg und Christburg, des Amts Christburg, der Intendantur Stuhm und der dazu gehörigen Städte.

6) Der Geheime Commercien-Rath **Abegg** zu **Elbing** die Beiträge der Stadt und Intendantur Elbing und von Tolkemitt.

Beide lezte Speditionen vereinigen sich abermals zu einem gemeinschaftlichen Wasser-Transport nach

7) **Dirschau** wo der Krieges-Rath **Kuhn** die einzelnen Beiträge seines landräthlichen Distrikts, des Stargardter Kreises oberhalb Mewe und der nächstbelegenen Städte vereinigt und an den Haupt-Rendanten abgiebt.

Der Transport zu Lande an die Speditions-Anstalten muß so viel möglich durch freiwillige Fuhren und durch Luxus- und sonst den Augenblick entbehrliche Dienstpferde geschehen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Gaben und Geber, wird die Leistung von freiwilligen Fuhren mit bemerkt werden.

Können leer gehende Gefäße benutzt und dadurch auch die Ausgabe für Wasser-Transport-Kosten erspart werden, so ist dies zu bewürken, und werden solche freiwillige Wasser-Frachten frei durch die Weichsel- und Nogath-Brükken gelassen. Alle Ablieferung geschieht gegen Quittungen der Empfänger.

Marienwerder, den 4ten Juni 1813.

Königliche Regierung von Westpreußen.

Würtz. Rothe. v. Reiswitz.